



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll im Gebäude des Amtsgericht Paderborn am

**Mittwoch, 15.04.2026, 10:30 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

folgender in 33104, Paderborn Ortsteil Schloss Neuhaus gelegener Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Schloß Neuhaus, Blatt 9587,
BV Ifd. Nr. 1**

344/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 18, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche,
Bielefelder Straße 165, Größe: 822 m²

Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 18, Flurstück 661, Gebäude- und Freifläche,
Bielefelder Straße 167, Alte Waage 1a, Größe: 2.390 m²

Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 18, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche,
Bielefelder Straße 167, Alte Waage 1a, Größe: 202 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss vorne
rechts, nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan Haus 3 sämtlich mit
Nr. 10 bezeichnet.

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein
Wohnungseigentum mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG vorne rechts
nebst Kellerraum. Die maßgebliche Wohnung befindet sich im Gebäude Bielefelder
Str. 167. Die Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von 96 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

280.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.